

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/14975

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*).

Wir stimmen ab. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/14975, den Gesetzentwurf Drucksache 17/13663 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/13663 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13663** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14908

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 4*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14908 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend –, an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen sowie an den Integrationsausschuss. Gibt es jemanden, der dagegen stimmt? – Jemanden, der sich enthalten möchte? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14405

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 5*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14405 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – federführend – sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14910

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 6*).

Deshalb stimmen wir ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14910 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist das einstimmig so beschlossen und die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14909

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 7*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14909 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Anlage 5

Zu TOP 14 – „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Das Landesabfallgesetz bedurfte nach einigen nur punktuellen Formalkorrekturen in der Vergangenheit insgesamt einer Revision und Überarbeitung.

Dabei war insbesondere die durch die EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgesehene fünfstufige Abfallhierarchie zu übernehmen, aber auch einige inzwischen auf Bundesebene getroffene Regelungen zu streichen, um überflüssige Doppelregelungen zu vermeiden.

Auch redaktionell ist das Gesetz deutlich gestrafft worden. Die grundlegende Aufgabenteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie der Privatwirtschaft bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und der Wirtschaft hat sich bewährt und soll daher auch beibehalten werden.

Das aber nur zum Anlass und Einstieg in das vorgesehene Änderungsgesetz, das nun – der neuen Zielrichtung zu einem stärkeren Ressourcenschutz entsprechend – auch den Namen „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz“ erhalten soll.

Inhaltlich hat die Landesregierung mit der Überarbeitung des alten Landesabfallgesetzes die Gelegenheit genutzt, neue Impulse zu setzen, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Damit werden gleich zwei wichtige Ziele verfolgt: Erstens sollen insbesondere durch den Einsatz von Rezyklaten natürliche Ressourcen auch für künftige Generationen geschont werden. Dieses Ziel trägt aufgrund des reduzierten Energieverbrauchs auch zum Klimaschutz bei. Zweitens wird durch die Kreislaufführung insbesondere von Baustoffen wertvoller Deponieraum bewahrt, der damit länger zur Verfügung steht.

Dazu sieht das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz Folgendes vor:

Insgesamt sind bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand umweltfreundliche Erzeugnisse zu bevorzugen. An diesem Punkt muss die öffentliche Hand noch stärker ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Das Beschaffungsvolumen der Landesverwaltung NRW beträgt jährlich ca. 50 Milliarden Euro und kann somit Einfluss auf die Marktentwicklung nehmen. Dennoch erfolgen derzeit viele Ausschreibungen der Landesverwaltung ohne explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien. Über die Beschaffung von Produkten verfügt

die öffentliche Hand damit über eine relevante Nachfragemacht auf dem Markt und kann mit einer gezielten Nachfrage einen Innovationsschub anstoßen, der zu neuen, nachhaltigeren Produkten oder Dienstleistungen führt.

Dem Baubereich kommt dabei eine besondere Bedeutung zu: Zum einen werden erhebliche Mengen an natürlichen Ressourcen genutzt, zum anderen fallen beim Abbruch die mit Abstand größten Abfallmengen an. Hier gilt es umso mehr, von dem herkömmlichen linearen Wirtschaften zu einer Kreislaufwirtschaft zu finden, da hier ein besonderes Potenzial für die Ressourcenschonung liegt.

Die Pflichten der öffentlichen Hand bei Bauvorhaben wurden daher gänzlich neu gefasst. Dabei wurden auch die Anforderungen an entsprechende Baustoffe im Gesetzentwurf definiert.

Die Landesregierung hat hier einen Ansatz gefunden, der Innovationen und insbesondere auch die Kreislaufwirtschaft im Baubereich fördert. Mit den neuen Vorschriften für öffentliche Vorhaben sollen verstärkt Baustoffe eingesetzt werden, die die natürlichen Ressourcen schonen. Zugleich wird aber auch insgesamt ein hohes Schutzniveau sichergestellt, bei dem die anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden.

Im Hochbau sind geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere in Recyclingbeton gleichberechtigt mit Baustoffen, die auf der Basis von Primärrohstoffen hergestellt wurden.

Im Tiefbau sind mineralische Ersatzbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen, die auf der Basis von Primärrohstoffen hergestellt wurden, sofern die Ersatzbaustoffe nach der Ersatzbaustoffverordnung verwendet werden können.

Zusätzlich werden Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen für alle am Bau Beteiligten im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz verankert.

Das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Ressourcenschonung und für Innovation im Bausektor.

Insgesamt haben wir hier also einen Gesetzentwurf vorliegen, der den Namen Kreislaufwirtschaftsgesetz auch ausfüllt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die weiteren Diskussionen und Anregungen Ihrerseits im Ausschuss.

